

SARS-CoV-2 Nachweis (nicht-immunisierte Personen)

1. Personenbezogene Daten

Name:	Vorname:
Geb. Datum:	Mobil-Tel:
E-Mail:	Wohn-Adresse:

2. Testnachweis SARS-CoV-2 *)

Test-Nachweis für SARS-CoV-2?			
Trainer		Datum (Test):	Teststelle:
Athlet		Datum (Test):	Teststelle:

*) (siehe Anlage)

Das Testzentrum bzw. die Teststelle stellt über das Ergebnis des Schnelltests oder überwachten Selbsttests eine Bescheinigung aus. Diese ist zum Nachweis eines tagesaktuellen negativen COVID-19 Schnell- oder Selbsttests nach der CoronaVO für längstens 24 Stunden nach Testdurchführung gültig.

Schülerinnen und Schüler können bei Angeboten mit Testpflicht eine von der Schule ausgestellte Bescheinigung über einen negativen Test vorlegen. Dieser darf nicht älter als 60 Stunden sein. (Stand: 16. Juni 2021)

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meinen Angaben und kann jederzeit die Dokumente auf Verlangen vorzeigen.

Datum: _____

Unterschrift: _____
(Trainer (in)/Athlet(in))

Datum: _____

Unterschrift: _____
(Erziehungsberechtigte(r))
Nur bei Athleten unter 18 Jahren

Anlage: (nicht ausdrucken)

Bund und Länder haben sich am 10. August 2021 darauf geeinigt, die Corona Beschränkungen anzupassen. Die Anpassungen der Corona-Verordnung gilt in Baden-Württemberg zum 16. August 2021.

„Vor allem für vollständig geimpfte sowie genesene Personen entfallen die allermeisten Beschränkungen. Ebenso entfallen in Baden-Württemberg die bisherigen vier Inzidenzstufen. Das Infektionsgeschehen wird aber weiter beobachtet und die Regelungen bei Bedarf entsprechen angepasst.“

„Erhalten bleibt für alle jedoch weiter die Maskenpflicht in ihrer jetzigen Form. Das heißt, in geschlossenen Räumen – mit Ausnahme des privaten Bereichs – und im Freien, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann. Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind weiterhin von der Maskenpflicht befreit. Auch die die Abstands- und Hygieneregulungen bleiben bestehen.“

Quelle: Homepage ,baden-wuerttemberg.de

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport), vom 21. August 2021.

§ 2 Allgemeine Vorgaben

- (2) Die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises für den Zutritt und die Teilnahme an den Veranstaltungen, Aktivitäten und Angeboten richtet sich nach § 14 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 3 CoronaVO; sie gilt nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind. Schülerinnen und Schüler der in § 5 Absatz 2 Nummer 2 CoronaVO genannten Schularten gelten hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises als getestete Personen, wobei dies in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument oder einen sonstigen schriftlichen Nachweis der Schule glaubhaft zu machen ist...
- (6) Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht. Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; im Freien besteht diese Pflicht nur dann, wenn davon auszugehen ist, dass, entgegen der Empfehlung des Absatzes 7, ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann.
- (7) Es wird empfohlen, abseits des Sportbetriebs einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

§ 3 Trainings- und Übungsbetrieb

- (1) Immunisierte Personen im Sinne von § 4 CoronaVO ist der Trainings- und Übungsbetrieb sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen **ohne** Einschränkung gestattet.
- (2) Nicht-immunisierten Personen im Sinne von § 5 CoronaVO einschließlich der Trainerinnen und Trainer und Übungsleiterinnen und Übungsleiter ist der Trainings und Übungsbetrieb im Freien ohne Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gestattet. Der Zutritt zu geschlossenen Räumen der Sportstätte und die Teilnahme am dort stattfindenden Trainings- und Übungsbetrieb ist ihnen nur nach Vorlage eines Testnachweises im Sinne von § 5 CoronaVO erlaubt. Dies gilt nicht für kurzzeitige und notwendige Aufenthalte im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang. Für die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport ist ein Testnachweis nicht erforderlich.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), vom 14.08.2021

§ 4 Immunisierte Personen


- (1) Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen. Für immunisierte Personen ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet. Diese haben einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen, es sei denn, es besteht nach Teil 2 keine Vorlagepflicht von Testnachweisen nicht-immunisierter Personen.

§ 5 Nicht-immunisierte Personen

- (1) Eine nicht-immunisierte Person ist eine Person, die weder im Sinne von § 4 Absatz 2 gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist. Nicht-immunisierte Personen haben einen auf sie ausgestellten negativen Testnachweis vorzulegen, soweit dies durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung erforderlich ist.

Quelle: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Maßnahmen im Landkreis Konstanz

Nach der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sind die geltenden Maßnahmen ab sofort inzidenzunabhängig. Es gelten die Regelungen der  **Corona-Verordnung Baden-Württemberg.**

Quelle: <https://www.lra-kn.de/,Lde/service-und-verwaltung/aemter/gesundheits-und-versorgung/coronaaktuell>

Nachweis für geimpfte und genesene Personen (Stand: 8. Juli 2021)

„Als genesen gelten Sie, wenn Sie innerhalb der letzten 6 Monate positiv mittels PCR, PoC-PCR oder mittels einem anderen Nukleinsäurenachweis auf SARS-CoV-2 getestet wurden und das Testergebnis mindestens 28 Tage zurückliegt. Wenn Ihr Testdatum länger als 6 Monate zurückliegt, gelten Sie nicht mehr als genesene Person im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV).“

„Ihr Nachweisdokument muss als wichtigstes Kriterium erkennen lassen, dass Ihre Infektion mittels PCR-Testung bestätigt wurde. Darüber hinaus muss zusätzlich zum Test-/Meldedatum klar ersichtlich sein, auf welche Person das Dokument ausgestellt wurde. Akzeptiert werden digitale Versionen sowie Papierversionen.“

Als Nachweis (vollständig geimpft) können Sie folgende Dokumente nutzen:

- internationaler Impfausweis (gelbes Heft) „Internationale Bescheinigungen über Impfungen und Impfbuch“ ODER
- weitere offiziell ausgestellte Impfbücher/Impfpässe/Impfausweise beispielsweise DDR-Impfpass oder ältere Versionen in anderen Farben ODER
- Impfbescheinigung, die Ihnen im Impfzentrum bzw. von der impfenden Stelle ausgestellt wurde (loses Blatt)
- digitaler Impfausweis – nähere Infos finden Sie unter Pressemitteilung des Sozialministeriums vom 10.06.2021: Baden-Württemberg startet am Montag mit digitalem Impfnachweis

Frage: Muß der Nachweis immer mitgeführt werden?

Dies wird in der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes nicht abschließend geregelt. Bis zur weiteren Klarstellung empfehlen wir, den Nachweis über eine COVID-19-Schutzimpfung mit den Originalen des Impfausweises bzw. der Bestätigung der Impfung mitzuführen. Dies ergibt sich aus der Begründung der Corona-Verordnung. Eine einfache Kopie ist hierfür nicht ausreichend, eine beglaubigte Kopie kann im Einzelfall jedoch genügen.“

Quelle: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheits-pflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/faq-nachweise-fuer-geimpfte-und-genesene-personen/>